

Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail

(vom 17. September 2003)¹

I. Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit kantonalen Informatikmitteln durch die Mitarbeitenden des Kantons und seiner unselbstständigen Anstalten. Geltungsbereich

II. Nutzungsvorschriften

§ 2. Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden. Inhaltliche
Nutzungs-
einschränkungen

§ 3. ¹ Unzulässig ist Technische
Nutzungs-
einschränkungen

- a. der Versand von Kettenbriefen,
- b. die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen,
- c. das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.

² Die Direktion kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne von Abs. 1 lit. c bewilligen.

³ Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann die Zentralstelle den Datenverkehr weiter gehend einschränken.

§ 4. ¹ Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz. Private Nutzung

² Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a. das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet,
- b. der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen,
- c. die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms.

Ergänzende Bestimmungen der Direktionen

§ 5. Die Direktionen können ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Schriftliche Erklärung

§ 6. ¹ Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis genommen haben.

² Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.

III. Organisation

Betreiberstelle

§ 7. ¹ Als Betreiberstellen gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind.

² Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Zentralstelle

§ 8. ¹ Ist eine Betreiberstelle für mehr als eine Direktion zuständig, bezeichnet der Regierungsrat eine Zentralstelle.

² Die Zentralstelle

- a. entscheidet über die Sperrung von Internetseiten,
- b. ordnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die personenbezogene Auswertung an,
- c. veranlasst die Freischaltung gesperrter Internetseiten auf Verlangen einer Direktion.

³ Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Direktionen.

⁴ Erbringt eine Betreiberstelle ihre Dienstleistungen ausschliesslich für eine Direktion, übernimmt die Direktion die Aufgaben der Zentralstelle.

Anonyme Berichte

§ 9. ¹ Die Betreiberstellen erstellen auf Verlangen der Direktion direktions- oder amtsbezogene Berichte, die Aufschluss über die ausgewählten Internet-Adressen und soweit möglich über Zeitpunkt und Anzahl der Zugriffe und übertragenen Datenmengen geben.

² Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeitende zulassen. Insbesondere dürfen sich aus ihnen weder die einzelnen Mitarbeitenden noch die einzelnen Arbeitsplätze ergeben.

IV. Missbrauch der Internet- und E-Mail-Dienste

§ 10. Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Missbrauch Verstoß gegen §§ 2, 3, 4 und gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss § 5.

§ 11. Die Direktion weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass Abmahnung fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn

- a. bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen oder
- b. beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.

§ 12. ¹ Nach erfolgter Abmahnung kann die Direktion bei der Zentralstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr beantragen. Personenbezogene Berichte
a. Anordnung

² Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden.

³ Die Betreiberstelle stellt der Direktion die Berichte zu.

§ 13. ¹ Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten b. Inhalt

- a. den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers,
- b. die angewählten Internet-Adressen,
- c. soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.

² Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- a. den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers,
- b. die angewählten Adressen,
- c. den Versandzeitpunkt,
- d. die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.

§ 14. ¹ Die Direktion entscheidet auf Grund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeföhrt wird. Administrativuntersuchung

² Sie teilt der betreffenden Person den Entscheid mit.

§ 15. Entscheidet die Direktion, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet. Prüfung und Vernichtung der Unterlagen

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

¹ [QS 58.200.](#)